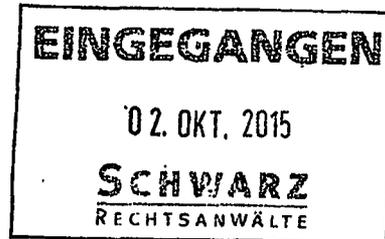


Aktenzeichen:  
13 C 1986/15



Amtsgericht Heilbronn

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3289/14

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Heilbronn durch die Richterin Hardegger auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 831,07 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.05.2015 sowie weitere 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.05.2015 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 831,07 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt Ersatz seiner Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalles.

Der Kläger ist Inhaber einer Fahrschule mit zwei Fahrschulfahrzeugen. Die Beklagte ist die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Am 09.10.2014 kam es zu einem Unfall. Dabei wurde ein Fahrschulfahrzeug des Klägers beschädigt. Der Kläger mietet für die Dauer der Reparatur vom 13.10.2014 bis 15.10.2014 ein Fahrschulmietfahrzeug bei der Autovermietung [REDACTED]. Der Kläger macht Kosten für die Inanspruchnahme des Fahrschulmietfahrzeuges in Höhe von 831,07 € netto sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124 € aufgrund Aufforderung zur Erstattung mit Schreiben vom 01.12.2014, 17.12.2014 und 12.03.2015. In den Mietfahrzeugkosten hat die Autovermietung [REDACTED] einen Abzug von 10 % Eigensparnis auf die Tages- und Kilometerpauschale der Gruppe 5 vorgenommen. Mit dem angemieteten Fahrschulwagen wurde in der angemieteten Zeit eine Strecke von 648 Kilometer und zurückgelegt. Ein Ersatzfahrzeug hält der Kläger nicht.

Der Kläger ist der Ansicht,

die Anmietung des Fahrschulmietfahrzeuges sei erforderlich gewesen, um den Fahrschulbetrieb aufrecht zu erhalten - Fahrstunden mit dem Mietfahrzeug wurden am 13.10.2014 in einer Länge von 405 Minuten, am 14.10.2014 von 495 Minuten und am 15.10.2014 von unstrittig 180 Minuten absolviert. Eine Terminverschiebung sei ansonsten notwendig gewesen, was zu einem negativen Image der Fahrschule geführt hätte. Der Kläger trägt vor, die bei Fahrschulfahrzeugen typische Doppelpedaleinrichtung und zusätzliche Spiegelbestückung sei auf dem Markt für übliche Mietwagen nicht zu finden. Eine Nachrüstung eines normalen Mietwagens sei nicht sinnvoll gewesen.

Der Kläger beantragt, mit Zustellung am 26.05.2015,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 831,07 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit und 124 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht,

die Anmietung sei nicht erforderlich gewesen, dies gelte besonders für die Kosten der Zustellung/Abholung und der Endreinigung. Für die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mietfahrzeugkosten sei ausschließlich auf den entgangenen Gewinn abzustellen. Der reparaturbedingte Ausfall hätte vorgeplant werden können, da eine Anmietung erst 4 Tage nach dem Unfallereignis vorgenommen worden wäre. Das andere Fahrschulfahrzeug des Klägers sei nicht ausgelastet gewesen und hätte die Fahrstunden durchführen können. Zudem sei ein Abzug in Höhe von 20 % vorzunehmen, der Abzug der Autovermietung sei lediglich als ein Rabatt einzuordnen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 20.08.2015 (Bl. 180 d.A.) verwiesen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Sitzungsprotokoll vom 20.08.2015 sowie auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1. Der Kläger hat gemäß §§ 7 I, 18 I StVG, § 823 BGB iVm § 115 Nr. 1 VVG einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Mietwagenkosten in Höhe von 831,09 €.

Der Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten besteht dem Grunde nach. Die Einstandspflicht der Beklagten für den Schaden am Fahrschulfahrzeug des Klägers aus dem Verkehrsunfall ist zwischen den Parteien unstrittig.

Ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter kann gemäß § 249 II.1 BGB Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftiger denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte kann die Kosten für das Mietfahrzeug nur dann nicht ersetzt verlangen, wenn mit der Anmietung des Ersatzfahrzeuges die Unverhältnismäßigkeitsgrenze des § 251 II BGB überschritten ist. Dabei finden die Grundsätze, die bei der Anmietung eines normalen Mietfahrzeuges hinsichtlich der Höhe der Tarife gelten, auf dem Fahrschulfahrzeugmarkt keine unbesehene Anwendung, da es sich dabei um einen Sondermarkt mit begrenztem Angebot und Nachfrage handelt.

Die Anmietung eines Ersatzfahrschulfahrzeuges zu einer Gesamthöhe von 831,07 € ist im vorliegenden Fall erforderlich und nicht unverhältnismäßig.

Das Gericht ist davon durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] überzeugt. Seine Aussage war plausibel und nachvollziehbar. Diese Aussage deckt sich auch mit den vorgelegten Fahrtennachweise der Fahrschüler mit dem Mietfahrschulfahrzeug. Der Zeuge konnte plausibel darlegen, warum eine Anmietung erst am Montag, den 13.10.2014 erfolgte und nicht schon für den Tag nach dem Unfall, welcher sich am 09.10.2014 ereignete. Der Zeuge gab glaubhaft an, dass aufgrund eines länger anberaumten Arzttermins keine Fahrstunden am Freitag mit Fahrschülern vereinbart wurden. Erst am Montag war ein Ersatzfahrzeug erforderlich. Ein Ersatzfahrzeug hält die Fahrschule nicht. Aus der weiteren Aussage ergibt sich, dass der Ausfall des verunfallten Fahrschulfahrzeuges nicht anderweitig hätte kompensiert werden können. Das andere Fahrschulfahrzeug war nach Aussagen des Zeugen schon mit anderen Fahrschülern ausgelastet. Zudem ist das verunfallte Fahrzeug, wie auch das Ersatzfahrzeug, ein Golf plus, das zweite Fahrschulfahrzeug aber ein Golf 7. Fahrschüler können nicht ohne weiteres in ein anderes Modell gesetzt werden. Ferner wurden am dem Montag zwei Prüfungsfahrten absolviert. Die Auslastung beider Fahrschulfahrzeuge ist gegeben, eine Verlegung der Termine ist nicht ohne weiteres möglich.

Die Anmietung ist auch nicht unverhältnismäßig (vergl. AG Stuttgart Urteil vom 11.02.2013 - 8 C 2058/15; AG Esslingen Urteil vom 20.06.2013 - 3 C 2205/12; BGH Urteil vom 19.10.1993 - VI ZR 20/93). Nach § 251 II BGB tritt Wertersatz, hier der entgangene Gewinn, erst an die Stelle der Mietfahrzeugkosten, wenn letztere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Entscheidend ist immer der Einzelfall unter einer Gesamtbetrachtung (AG Fulda Urteil vom 14.09.2005 - 35 C 111/05). Die Beklagte hat zwar die Vermutung aufgestellt, dass der entgangene Gewinn niedriger liegt als die Mietfahrzeugkosten. Bei der Gesamtbetrachtung ist jedoch zu beachten, dass Fahrstunden für drei Tage abgesagt hätten werden müssen. Dabei wären zwei Prüfungsfahrten betroffen gewesen. Ein anderes Ersatzfahrzeug stand ebenso nach glaubhafter Aussage

des Zeugen [REDACTED] nicht zur Verfügung. Aus den vorlegten Fahrnachweisen wird die Auslastung bestätigt. Eine Verschiebung der Termine ist nicht ohne weiteres bei Auslastung beider Fahrschulfahrzeuge möglich. Die Termine werden weit im Voraus mit den Fahrschülern abgestimmt. Eine Absage von Terminen für drei Tage führt zu einem negativen Ruf der Fahrschule, da die Fahrschule die Einhaltung ihrer Verpflichtungen und Zusagen nicht gewährleistet. Ein solcher negativer Werbeeffect kann dem Kläger nicht zugemutet werden. Der Ausfall eines Fahrschulfahrzeuges ist nicht mit dem Ausfall eines Taxis vergleichbar. Bei Ausfall eines Taxis ist es nicht so, dass längerfristige Termine betroffen sind (AG Fulda Urteil vom 14.09.2005 - 35 C 111/05). Nach plausibler Schilderung des Zeugen [REDACTED] war sein eigenes Fahrschulfahrzeug nicht mehr verkehrssicher. Eine Anmietung war erforderlich. Die Anmietung des Fahrschulfahrzeuges kann aufgrund der betrieblichen Auslastung nicht als unverhältnismäßig eingestuft werden.

Ein Verstoß gegen die Schadenminderungsobliegenheit aus § 254 II BGB ist nicht gegeben. Ein günstigerer Tarif hat die Beklagte nicht vorgetragen. Nach plausibler Schilderung des Zeugen [REDACTED] kann aufgrund der benötigten Doppelpedale und der Außenspiegel ein normales Mietfahrzeug nicht ohne weiteres umgerüstet werden. Eine solche Umrüstung wird im Normalfall in einer Spezialwerkstatt vorgenommen. Nach glaubhafter Schilderung steht die Dauer der Umrüstung nicht im Verhältnis zu der benötigten Dauer des Mietfahrzeuges aufgrund einer notwendigen Umbaugenehmigung.

Der Kläger kann die Erstattung der Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeuges in Höhe von 218 € ersetzt verlangen. Eine Anmietung vor Ort oder in der näheren Umgebung war für den Kläger nicht möglich. Das Gericht ist davon durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] überzeugt. Dieser hat plausibel und daher glaubhaft ausgesagt, dass es sich um einen Sondermarkt handelt und es nicht viele Autovermietungen gibt. Die Beklagte hat ebenso keine Angebote mit einem günstigeren Tarif vorgelegt. Angesichts der zwischen dem Kläger und der Autovermietung bestehenden Entfernung erscheint der Ansatz einer Pauschale von einfach 109 € auch gerechtfertigt.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf die Endreinigung in Höhe von 19 € nach § 249 BGB (AG Olpe Urteil vom 23.04.2014 - 25 C 835/12). Die Endreinigung stellt ein zusätzlicher Kostenaspekt der Schadensbeseitigung dar. Dem Kläger würde sonst ein unbilliger Nachteile entstehen.

Ein Abzug aufgrund Eigensparnis ist nicht vorzunehmen (OLG Hamm Urteil vom 21.04.2008 - 6 U 188/07; OLG Koblenz Urteil vom 02.02.2015 - 12 U 925/13; LG Nürnberg-Fürth Urteil vom 22.07.2015 - 8 S 7887/14). Die Rechnung der Autovermietung beinhaltet einen solchen Abzug in

Höhe von 10 %. Nach Schätzung des Gerichts ist kein weiterer Abzug geboten (vergl. AG Köln Urteil vom 24. April 2015 - 274 C 214/14). Bei einer Vermietung von 4 Tagen und einer Fahrleistung von 652 km ist nach Überzeugung des Gerichts kein weiterer Abzug vorzunehmen. Damit kann offen gelassen werden, ob das verunfallte Fahrschulfahrzeug nicht doch in die Gruppe 6 fällt und damit ein klasseniedrigeres Fahrzeug angemietet wurde. Eine weitere Aufklärung hat das Gericht nicht vorgenommen, da es für den vorliegenden Fall ohne Einfluss ist und dahingestellt bleiben kann. Der Kläger hat den Abzug von 10 % in der Rechnung der Autovermietung ██████████ akzeptiert. Ein weiterer Abzug ist nicht vorzunehmen (AG Erlangen Urteil vom 08.07.2015 - 1 C 437/15; AG Stuttgart Urteil vom 11.02.2013 - 8 C 2058/15).

2. Der Kläger hat gemäß §§ 7 I, 18 I StVG, § 823 BGB iVm § 115 Nr. 1 VVG, § 249 BGB, §§ 280 I, II, 286 BGB wegen ernsthafter Verweigerung einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 124 € für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes (Palandt-Grüneberg § 249 Rn 57, 73. Auflage). Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war erforderlich und zweckmäßig. Ein einfach gelagerter Fall lag nicht vor. Die Schadensregulierung wurde von der Beklagten aufgrund des Abstellens auf den entgangenen Gewinn verzögert.

3. Die Verzinsung der Ansprüche aus Ziffer 1 und 2 beruht auf §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 2 - 6  
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

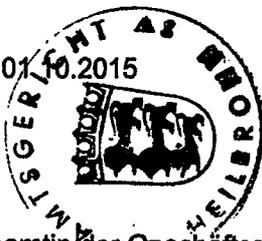
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Hardegger  
Richterin

Verkündet am 29.09.2015

Hieb, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Heilbronn, 01.10.2015



Hieb  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig